

Satzung

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

- Spielautomatensteuersatzung -

Auf der Grundlage der §§ 4 und 73 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und der § 2 und § 7 Absatz 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat Bischofswerda in seiner Sitzung am 25.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung:

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechtes.

Sämtliche aufgeführten Beträge in dieser Satzung beziehen sich auf Bruttobeträge.

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuererhebung

Die Große Kreisstadt Bischofswerda erhebt eine Spielautomatensteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Spielautomatensteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet Bischofswerda an öffentlich zugängigen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden. Gegenstand der Spielautomatensteuer ist
 - a) der Aufwand für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht und die Geräte beziehungsweise Einrichtungen öffentlich zugänglich sind und
 - b) das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen nicht besteht und die Geräte beziehungsweise Einrichtungen öffentlich zugänglich sind.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3**Steuerbefreiung**

Von der Steuer nach § 2 sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. Schaukelpferde und ähnliche Geräte) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden, Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen und Sportgeräte (z. B. Billardtische und Tischfußballgeräte).
2. Von der Steuer ausgenommen sind Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

§ 4**Steuerschuldner / Haftungsschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 Absatz 1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind. In der Regel ist das der Aufsteller der Geräte.
- (2) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Kommt der Aufsteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der Inhaber der Gaststätte und anderer Einrichtungen, in denen die Geräte aufgestellt sind, zur Zahlung der Spielautomatensteuer verpflichtet werden.

§ 5**Anzeigepflichten**

Das Aufstellen eines Gerätes oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist innerhalb von zwei Wochen anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens innerhalb von zwei Wochen zu melden, anderenfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines angemeldeten Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Automaten und sonstigen Spieleinrichtungen schriftlich mitzuteilen.

§ 6**Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a der Satzung entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Aufwand getätigten wurde, in Höhe der in diesem Monat erzielten Einspielergebnisse. Für Geräte nach § 2 Absatz 1 Buchstabe b der Satzung entsteht die Steuer mit Monatsbeginn für alle zu diesem Zeitpunkt aufgestellten Geräte, im Übrigen mit Aufstellung des steuerpflichtigen Gerätes.

- (2) Die Steuerschuld und die Fälligkeit werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 7

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Spielautomatensteuer können die Bediensteten der zuständigen Behörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke, Geschäfts- und Veranstaltungsräume während der Geschäfts-, Arbeits- und Veranstaltungszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
- (2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.
- (3) Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

II. Bemessungsgrundlagen und Steuersätze für Spielautomatensteuer

§ 8

Bemessungsgrundlagen

1. Bemessungsgrundlage für die Spielautomatensteuer bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist der auf dem Zählwerkausdruck ausgewiesene Betrag unter Saldo (2). Bei einem negativen Einspielergebnis (Minuskasse) wird die Vergnügungssteuer auf Null gesetzt, eine Verrechnung mit der Vergnügungssteuer anderer Geräte beziehungsweise Zeiträume ist somit ausgeschlossen. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, die dazu erforderlichen Angaben bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats in einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) der Großen Kreisstadt Bischofswerda mitzuteilen. Der Steueranmeldung sind die Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angabe mindestens die Gerätetyp (inklusive Aufstellungsort, Gerätart, Gerätetyp, Gerätenummer), die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die sonstigen für eine Besteuerung nach § 9 Absatz 1 notwendigen Angaben erhalten müssen.
2. Bemessungsgrundlage in den Fällen des § 2 Absatz 1 Buchstabe b ist die Anzahl der aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen. Dabei gilt als einzelne Spieleinrichtung jede Vorrichtung, die eine separate Spielmöglichkeit eröffnet.
3. Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 9

Steuersätze

- (1) Die Spielautomatensteuer beträgt in den Fällen des § 2 Absatz 1 Buchstabe a 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.

- (2) Die Spielautomatensteuer beträgt in den Fällen des § 2 Absatz 1 Buchstabe b für jeden Apparat beziehungsweise jede Spieleinrichtung je angefangenen Kalendermonat der Aufstellung
- bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmungen im Sinne des § 33 i oder § 60a Absatz 3 Gewerbeordnung: 46,00 € und
 - bei Aufstellung in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten: 23,00 €.

§ 10

Ersatzbemessung durch Steuerschätzung

Kommt der Steuerpflichtige seiner Pflicht zur Abgabe der Steueranmeldung beziehungsweise der abgeforderten Nachweise innerhalb der Frist gemäß § 8 Absatz 1 Satz 4 und 5 nicht nach, kann die Höhe der festzusetzenden Vergnügungssteuer geschätzt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig nach § 6 Absatz 2 Punkt 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
 - seinen Meldepflichten nach § 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
 - trotz Aufforderung nach § 8 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.
- Gemäß § 6 Absatz 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Spielautomatensteuersatzung) vom 29.10.2015 außer Kraft.

Bischofswerda, 26.11.2025

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister



Hinweis auf § 4 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister